

Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs

Artikel	Thema	Seite
1	Definitionen	1
2	Name	1
3	Zweck.....	1
4	Einzugsbereich des Clubs	2
5	Ziel.....	2
6	Fünf Dienstzweige.....	2
7	Zusammenkünfte	3
8	Mitgliedschaft	4
9	Zusammensetzung der Mitgliedschaft im Club.....	5
10	Präsenz	5
11	Vorstand, Amtsträger/innen und Ausschüsse	7
12	Beiträge	9
13	Dauer der Mitgliedschaft	9
14	Angelegenheiten des Gemeinwesens, nationale und internationale Angelegenheiten ..	12
15	Rotary-Zeitschriften.....	13
16	Anerkennung des Ziels, der Verfassung und der Satzung	13
17	Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren	13
18	Satzung.....	14
19	Änderungen.....	15

Verfassung des Rotary Clubs

Artikel 1 Definitionen

- | | |
|--|---|
| 1. Vorstand (Board): | Der Vorstand dieses Clubs. |
| 2. Satzung: | Die Satzung dieses Clubs. |
| 3. Vorstandsmitglied: | Ein Mitglied des Vorstands dieses Clubs. |
| 4. Mitglied: | Ein Mitglied (nicht Ehrenmitglied) dieses Clubs. |
| 5. RI: | Rotary International. |
| 6. Satellitenclub
(falls zutreffend): | Ein potenzieller Club, dessen Mitglieder auch Mitglied eines Clubs sind. |
| 7. In schriftlicher Form/schriftlich: | Eine dokumentierbare Kommunikation, unabhängig von der Art der Übertragung. |
| 8. Jahr: | Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli. |

Artikel 2 Name

Der Name dieser Vereinigung lautet Rotary Club

(Mitglied von Rotary International).

Der Name eines Satellitenclubs dieses Clubs lautet Rotary Satellitenclub

(Ein Satellitenclub des Rotary Clubs _____).

Artikel 3 Zweck

Der Zweck des Clubs ist:

- (a) sich für die Ziele von Rotary einzusetzen,
- (b) Projekte in den Bereichen der fünf Dienstzweige erfolgreich durchzuführen,
- (c) an der Weiterentwicklung von Rotary mitzuwirken, indem er die Mitgliedergemeinschaft stärkt und ausbaut,
- (d) die Rotary Foundation zu unterstützen und
- (e) Führungskräfte für Rotary-Ämter jenseits der Clubebene zu qualifizieren.

(Juli 2022)

Artikel 4 Einzugsbereich des Clubs

Der Club hat folgenden Einzugsbereich:

Jeder Satellitenclub dieses Clubs muss sich in diesem Einzugsbereich oder in der weiteren Umgebung befinden.

Artikel 5 Ziel

Das Ziel von Rotary ist die Ermutigung und Förderung des Ideals des Dienstes als Basis jedes wertvollen Tuns, insbesondere durch:

- Erstens* Entwicklung von Freundschaften/Bekanntschaften als einer Gelegenheit für den Dienst;
- Zweitens* Hohe ethische Grundsätze im Privat- und Berufsleben, Anerkennung des Wertes jeder nützlichen Tätigkeit sowie die Wertschätzung aller Berufe von Rotariern;
- Drittens* Anwendung des Dienstideals im Privat- und Berufsleben jedes Rotariers sowie im Gemeindeleben;
- Viertens* Förderung der internationalen Völkerverständigung, Goodwill und des Friedens durch eine Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, die im Ideal des Dienstes vereint sind.

Article 6 Fünf Zweige des Dienstes

Die fünf Zweige des Dienstes von Rotary bilden den philosophischen und praktischen Rahmen für die Tätigkeit dieses Rotary Clubs.

1. Der Clubdienst ist der erste Zweig des Dienstes und beinhaltet Handlungen, die ein Rotarier im Club durchführen muss, um zur erfolgreichen Arbeit des Clubs beizutragen.
2. Der Berufsdienst ist der zweite Zweig des Dienstes und dient der Verwirklichung hoher ethischer Grundsätze im Geschäfts- und Berufsleben, der Anerkennung des Wertes aller nützlichen Tätigkeiten und der Förderung des Dienstideals in der Berufsausübung. Die Aufgabe der Mitglieder ist es, im privaten wie im beruflichen Leben nach den Prinzipien von Rotary zu handeln und ihre beruflichen Kompetenzen in Clubprojekte einzubringen, um so an der Bewältigung gesellschaftlicher Probleme und Bedürfnisse mitzuarbeiten.
3. Der Gemeindienst ist der dritte Dienstzweig und dient der Verbesserung der Lebensqualität von Bürger/innen, die im Einzugs- oder Wirkungsbereich des Clubs leben, durch Projekte der Mitglieder, die gelegentlich in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten durchgeführt werden. Dafür wird das Ziel eines positiven Friedens in der Gemeinschaft verfolgt.

4. Der internationale Dienst ist der vierte Zweig des Dienstes und umfasst alle Aktivitäten der Mitglieder zur Förderung der internationalen Verständigung, des guten Willens und des positiven Friedens durch das Kennenlernen von Menschen in anderen Ländern, ihrer Kulturen, Bräuche, Leistungen, Bestrebungen und Probleme. Diesem Zweck dienen Lektüre und Schriftverkehr sowie die Mitarbeit bei allen Aktivitäten und Projekten, die Menschen in anderen Ländern Hilfe bringen.
5. Der Jugenddienst ist der fünfte Zweig des Dienstes. Er erkennt die positiven Veränderungen an, die durch Jugendliche und junge Erwachsene durch Führungstraining, Engagement bei lokalen und internationalen Service-Projekten und in Austauschprogrammen zur Förderung von positivem Weltfrieden und internationaler Verständigung umgesetzt werden.

Artikel 7 Zusammenkünfte

Absatz 1 — *Reguläre Zusammenkünfte.*

- (a) *Tag und Uhrzeit.* Dieser Club kommt regelmäßig einmal in der Woche an dem in den Satzungsbestimmungen festgelegten Tag und zu der dort benannten Zeit zusammen.
- (b) *Form der Zusammenkunft.* Die Teilnahme kann persönlich stattfinden, übers Telefon, in Form eines Online-Meetings oder über eine interaktive Aktivität online. Die interaktive Aktivität online soll an dem Tag als abgehalten gelten, an dem die interaktive Aktivität auf der Webseite veröffentlicht wird.
- (c) *Änderung der Zusammenkunft.* Aus triftigen Gründen kann der Vorstand eine reguläre Zusammenkunft im Zeitraum zwischen der letzten regulären Zusammenkunft und der nächsten regulären Zusammenkunft des Clubs auf einen anderen Tag, auf einen anderen Zeitpunkt am regulären Versammlungstag oder an einen anderen Ort verlegen.
- (d) *Ausfall.* Der Vorstand kann die regelmäßige Zusammenkunft aus folgenden Gründen absagen:
 - (1) wenn sie auf einen Feiertag fällt oder während einer Woche, innerhalb der ein Feiertag stattfindet,
 - (2) Tod eines Clubmitglieds
 - (3) Ausbruch einer Epidemie bzw. Eintritt einer Katastrophe, die das ganze Gemeinwesen betrifft, oder
 - (4) oder ein bewaffneter Konflikt in der Gemeinde.

Der Clubvorstand darf bis zu vier reguläre Zusammenkünfte pro Jahr aus hierin nicht näher bezeichneten Gründen absagen, darf jedoch nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Clubzusammenkünfte ausfallen lassen.

- (e) *Satellitenclubtreffen (falls zutreffend).* Falls in den Satzungsbestimmungen so festgeschrieben, kommt ein Satellitenclub regelmäßig einmal in der Woche an einem von den Mitgliedern bestimmten Ort, Tag und Zeitpunkt zusammen. Der

Tag, Zeitpunkt und Ort der Zusammenkunft kann ähnlich den Zusammenkünften regulärer Clubs, wie in Abschnitt 1 (c) dieses Artikels festgehalten, geändert werden. Ein Satellitenclub-Treffen kann aufgrund aller unter Abschnitt 1(d) dieses Artikels aufgeführten Gründe abgesagt werden. Die Abstimmungsverfahren richten sich nach den Satzungsbestimmungen.

- (f) *Ausnahmen.* Die Satzung kann Bestimmungen enthalten, die nicht mit diesem Abschnitt übereinstimmen. Ein Club muss sich jedoch mindestens zweimal im Monat treffen.

Absatz 2 — *Jahresversammlung.*

- (a) Die Jahresversammlung für die Wahl der Amtsträger dieses Clubs sowie zur Präsentation eines Halbjahresberichts, einschließlich der Erträge und Aufwendungen des laufenden Jahres, und eines Finanzberichts über das Vorjahr wird entsprechend der Clubsatzung alljährlich vor dem 31. Dezember durchgeführt.
- (b) Ein Satellitenclub hält vor dem 31. Dezember eine Jahresversammlung seiner Mitglieder ab, um die Amtsträger des Satellitenclubs zu wählen.

Absatz 3 — *Zusammenkünfte des Vorstands.* Innerhalb von 30 Tagen nach jeder Vorstandssitzung sollte allen Mitgliedern ein schriftliches Protokoll vorliegen.

Artikel 8 Mitgliedschaft

Absatz 1 — *Allgemeine Anforderungen.* Dieser Club besteht aus volljährigen Mitgliedern, die gute Charaktereigenschaften, Integrität und Führungskompetenz zeigen, die einen guten Ruf im geschäftlichen, beruflichen und/oder kommunalen Leben haben und die sich in ihren Heimatgemeinden und/oder weltweit engagieren wollen.

Absatz 2 — *Art der Mitgliedschaft.* In diesem Club gibt es zwei Arten von Mitgliedern: Aktiv- und Ehrenmitglieder. Clubs können gemäß Abschnitt 7 dieses Artikels andere Mitgliedschaftsarten einführen. Diese Mitglieder werden RI entweder aktiv oder ehrenamtlich gemeldet.

Absatz 3 — *Aktivmitglieder.* Wer die in Absatz 2(a) des Artikels 4 der Verfassung von RI festgelegten Anforderungen erfüllt, kann durch Wahl als Aktivmitglied in diesen Club aufgenommen werden.

Absatz 4 — *Satellitenclub-Mitglieder.* Mitglieder eines Satellitenclubs dieses Rotary Clubs sind bis zur Aufnahme des Satellitenclubs als regulärer Rotary Club in RI gleichzeitig Mitglieder eines Rotary Clubs.

Absatz 5 — *Verbotene doppelte Mitgliedschaften.* Kein Mitglied darf gleichzeitig

- (a) Aktivmitglied in diesem und in einem anderen Club sein, es sei denn es handelt sich um einen Satellitenclub eines Rotary Clubs, oder
- (b) Aktiv- und Ehrenmitglied in diesem Club sein.

Absatz 6 — *Ehrenmitgliedschaft*. Dieser Club kann Ehrenmitglieder für die vom Vorstand festgelegte Zeitdauer wählen, die

- (a) keine Mitgliedsbeiträge zahlen müssen,
- (b) nicht stimmberechtigt sind,
- (c) kein Amt in diesem Club bekleiden können,
- (d) keine Klassifikation vertreten und
- (e) berechtigt sind, an allen Zusammenkünften teilzunehmen, und die alle übrigen Privilegien des Clubs genießen, jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Privilegien in irgendeinem anderen Club haben, mit Ausnahme des Besuchsrechtes in anderen Clubs, ohne von einem Rotarier eingeladen worden zu sein.

Absatz 7 — *Ausnahmen*. Die Satzung kann Bestimmungen enthalten, die nicht mit Artikel 8, Abs. 2 und 4 - 6 übereinstimmen.

Artikel 9 Zusammensetzung der Mitgliedschaft im Club

Absatz 1 — *Allgemeine Bestimmungen*. Jedes Mitglied wird einer Klassifikation zugeteilt, die der Geschäfts-, Berufs- oder kommunalen Tätigkeit des Mitglieds entspricht. Die Einteilung richtet sich nach der hauptsächlichen und anerkannten Tätigkeit der Firma, der Gesellschaft bzw. der Institution, der das Mitglied angehört, nach der hauptsächlichen und anerkannten Geschäfts- oder Berufstätigkeit des Mitgliedes oder nach der Art der kommunalen Tätigkeit des Mitglieds. Der Vorstand kann die Klassifikation eines Mitgliedes anpassen, wenn das Mitglied seine Stellung, seinen Beruf oder seine Tätigkeit ändert.

Absatz 2 — *Vielfalt bei der Clubmitgliedschaft*. Die Mitgliedschaft in diesem Club sollte einen Querschnitt durch die Unternehmen, Berufe, Tätigkeiten und zivilgesellschaftlichen Organisationen in seiner Gemeinde abbilden, einschließlich Alter, Geschlecht und ethnischer Vielfalt.

Artikel 10 Präsenz

Absatz 1 — *Allgemeine Bestimmungen*. Jedes Mitglied sollte an den regulären Zusammenkünften dieses Clubs oder an denen des Satellitenclubs teilnehmen und sich bei den Dienstprojekten und anderen Veranstaltungen und Aktivitäten dieses Clubs einbringen. Als anwesend bei einer regulären Zusammenkunft gilt, wer

- (a) über mindestens 60 Prozent der Dauer der Zusammenkunft entweder persönlich, per Telefon oder per Internetverbindung präsent ist,
- (b) während der Zusammenkunft unerwartet abberufen wird und dem Vorstand gegenüber anschließend seine Abwesenheit in angemessener Weise begründet,
- (c) an dem regulären Online-Meeting oder an der auf der Club-Website eingestellten innerhalb interaktiven Aktivität innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung teilnimmt, oder

- (d) die Abwesenheit auf eine der folgenden Arten innerhalb desselben Jahres nachholt:
- (1) Teilnahme an zu mindestens 60 % der Dauer einer regelmäßigen Zusammenkunft eines anderen Clubs, eines Satellitenclubs eines anderen Clubs oder eines Rotary Clubs in Gründung,
 - (2) Anwesenheit am üblichen Tag und Ort der Zusammenkunft eines anderen Clubs oder Satellitenclubs eines anderen Clubs, um an der Zusammenkunft teilzunehmen, selbst wenn der betreffende Club seine Zusammenkunft dieses Mal nicht zu dieser Zeit bzw. an diesem Ort durchführt,
 - (3) Teilnahme und (aktive) Beteiligung an einem vom Vorstand genehmigten Clubdienstprojekt bzw. einer vom Club gesponserten Veranstaltung oder Zusammenkunft im Gemeinwesen,
 - (4) Teilnahme an einer Vorstandssitzung bzw. – wenn vom Vorstand genehmigt – an einer Beratung eines Dienstausschusses teilnimmt, dem das Mitglied zugeordnet ist,
 - (5) Teilnahme an einem Online-Meeting oder über die Club-Website an einer interaktiven Aktivität,
 - (6) Besuch einer regulären Zusammenkunft eines Rotaract oder Interact Clubs, eines Rotary Community Corps oder einer Rotary Fellowship oder einer Zusammenkunft einer der vorgenannten Gruppierungen in Gründung oder
 - (7) Teilnahme an einer RI Convention, einer Tagung des Gesetzgebenden Rates, einer International Assembly, einem Rotary Institute, irgendeiner anderen Zusammenkunft, die mit Zustimmung des Zentralvorstands von RI bzw. des Präsidenten im Namen des Zentralvorstandes einberufen wurde, an einer Multizonenkonferenz, einer Ausschusssitzung von Rotary International, einer Distriktkonferenz, einer Distriktrainingsversammlung, einem beliebigen Distriktmeeting, das auf Geheiß des Zentralvorstandes durchgeführt wird, an einer Sitzung eines Distriktausschusses, die auf Geheiß des Governors abgehalten wird, oder einem ordnungsgemäß angekündigten Intercity-Meeting von Clubs.

Absatz 2 – *Längere Abwesenheit bei Wahrnehmung von Aufgaben an anderen Orten.* Wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum an einem Auftrag an einem entfernten Ort arbeitet, ersetzen Besuche von Meetings eines Clubs am Arbeitsort die Teilnahme an Meetings des eigenen Clubs, vorausgesetzt, es herrscht Übereinstimmung zwischen dem Heimat- und dem Gastclub über den Besuch der Zusammenkünfte.

Absatz 3 – *Abwesenheit aufgrund anderer Rotary-Aktivitäten.* Die Abwesenheit muss nicht nachgeholt werden, wenn das Mitglied zur Zeit der Zusammenkunft

- (a) auf angemessen direktem Weg zu oder von einer der in Unterabschnitt (1)(d)(7) genannten Sitzungen unterwegs ist,
- (b) als Amtsträger/in oder Mitglied eines RI-Ausschusses oder als TRF-Trustee tätig ist,

- (c) als Sonderbeauftragte/r des Governors bei der Gründung eines neuen Clubs engagiert ist,
- (d) mit offiziellen Rotary-Angelegenheiten im Auftrag von RI beschäftigt ist,
- (e) direkt und aktiv an einem vom Distrikt gesponserten, von RI gesponserten oder von der Rotary Foundation gesponserten Dienstprojekt in einem abgelegenen Gebiet beteiligt ist, in dem ein Nachholen der Präsenz unmöglich ist, oder
- (f) an Rotary-Angelegenheiten beteiligt ist, die vom Vorstand ordnungsgemäß genehmigt wurden und die die Teilnahme an der Zusammenkunft ausschließen.

Absatz 4 — *Abwesenheit von RI-Amtsträger/innen*. Die Abwesenheit eines Mitglieds gilt als entschuldigt, wenn das betreffende Mitglied gegenwärtig Amtsträger von RI ist oder der/die (Ehe-)Partner(in) gegenwärtiger Amtsträger bei RI ist.

Absatz 5 — *Entschuldigte Abwesenheit*. Die Abwesenheit eines Mitglieds von den Zusammenkünften wird entschuldigt, wenn

- (a) der Vorstand die Abwesenheit wegen guter und ausreichender Gründe, Bedingungen und Umstände genehmigt. Solche Abwesenheiten dürfen nicht länger als 12 Monate dauern. Sollte die Abwesenheit jedoch aus gesundheitlichen Gründen oder nach der Geburt, der Adoption oder Pflegeunterbringung eines Kindes erfolgen, so kann der Vorstand sie auf einen Zeitraum verlängern, der über die ursprünglichen 12 Monate hinausgeht.
- (b) das Alter und die Jahre der Mitgliedschaft eines Mitglieds in einem oder mehreren Clubs zusammen mindestens 85 Jahre betragen, das Mitglied mindestens seit 20 Jahren Rotarier/in ist, das Mitglied den/die Clubsekretär/in schriftlich über seinen/ihren Wunsch informiert hat, von der Teilnahme an den Zusammenkünften befreit zu werden, und nur diese Anforderungen in Betracht gezogen werden.

Absatz 6 — *Präsenzberechnung*. Für den Fall, dass ein Mitglied, dessen Abwesenheit aufgrund der Bestimmungen in Unterabsatz 5(a) in diesem Artikel entschuldigt ist, bei einer Club-Zusammenkunft nicht anwesend ist, wird weder das Mitglied noch die Abwesenheit des Mitglieds im Präsenzbericht vermerkt. Für den Fall, dass ein Mitglied, dessen Abwesenheit entsprechend der Bestimmungen in Absatz 4 oder Unterabsatz 5(b) dieses Artikels als entschuldigt gilt, einem Club-Meeting beiwohnt, so wird das Mitglied und die Präsenz in den Mitglieder- und Präsenzzahlen des Clubs erfasst.

Absatz 7 — *Ausnahmen*. Die Satzung kann Bestimmungen enthalten, die nicht mit Artikel 10 übereinstimmen.

Artikel 11 Vorstand, Amtsträger/innen und Ausschüsse

Absatz 1 — *Leitungsgremium*. Das diesen Club leitende Gremium ist der Clubvorstand, dessen Zusammensetzung die Satzung bestimmt.

Absatz 2 — *Vollmacht*. Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über alle Amtsträger und Ausschüsse aus und kann aus wichtigen Gründen ein Amt als unbesetzt erklären.

Absatz 3 — *Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen.* Die Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich aller Clubangelegenheiten ist endgültig. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann nur im Club Berufung eingelegt werden. Bei einer Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach Artikel 13, Absatz 6, kann jedoch ein Mitglied beim Club Berufung einlegen, bzw. eine Schlichtung oder ein Schiedsspruchverfahren verlangen. Im Falle einer solchen Berufung kann der fragliche Vorstandsbeschluss auf einer vom Vorstand festgelegten regulären Zusammenkunft nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, die Zusammenkunft ist beschlussfähig und der Sekretär hat alle Mitglieder mindestens fünf Tage vor der betreffenden Zusammenkunft über die Berufung in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Berufung ist die Entscheidung des Clubs endgültig.

Absatz 4 — *Amtsträger.* Amtsträger des Clubs sind: der Präsident, Immediate Past Präsident (Präsident des Vorjahres), Präsident elect, ein Sekretär und ein Schatzmeister und dazu können auch ein oder mehrere Vizepräsidenten zählen, die alle dem Vorstand als Mitglieder angehören. Zu den Clubamtsträgern kann zudem ein Clubmeister gehören, über dessen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Clubvorstand die Clubsatzung bestimmt. Jeder Amtsträger und jedes Vorstandsmitglied muss diesem Club als ordentliches und unbescholtenes Mitglied angehören. Die Clubamtsträger haben die Aufgabe, regelmäßig an den Zusammenkünften von Satellitenclubs teilzunehmen.

Absatz 5 — *Wahl der Amtsträger.*

- (a) *Amtszeit der Amtsträger mit Ausnahme des Präsidenten.* Jeder Amtsträger wird entsprechend den Bestimmungen der Clubsatzung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten tritt jeder Amtsträger sein Amt an dem seiner Wahl unmittelbar folgenden ersten Tag des Monats Juli an und übt das Amt für die Dauer seiner Amtszeit aus bzw. bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.
- (b) *Amtszeit des Präsidenten.* Der Präsident nominee wird entsprechend der Clubsatzung innerhalb des Zeitraumes von höchstens zwei Jahren, aber mindestens 18 Monate vor dem Tag des Amtsantritts als Präsident gewählt. Am 1. Juli im Jahr vor seinem Amtsantritt als Präsident nimmt der Präsident nominee die Funktion des Präsidenten elect wahr. Der Präsident übernimmt das Amt am 1. Juli für die Dauer von einem Jahr. Wenn kein Nachfolger gewählt wurde, verlängert sich die Amtszeit des aktuellen Präsidenten um bis zu einem Jahr.
- (c) *Qualifikationen eines Präsidenten.* Kandidaten für das Amt des Präsidenten müssen vor der Nominierung für das Amt mindestens ein Jahr Mitglied in diesem Club gewesen sein, es sei denn der Governor erachtet eine Person, die weniger als ein Jahr Mitglied in dem Club ist, als geeignet für das Amt. Der Präsident elect besucht das Seminar für zukünftige Clubpräsidenten (Presidents Elect Training Seminar – PETS) sowie die Trainingsversammlung, sofern ihn nicht der Governor elect davon befreit. Im Falle einer Freistellung schickt der Präsident elect einen Vertreter aus seinem Club. Falls der Präsident elect nicht am PETS-Seminar und der Trainingsversammlung teilnimmt, ohne vom Governor elect entschuldigt worden zu sein, oder, falls eine Entschuldigung vorliegt, keinen Clubvertreter entsendet, kann der Präsident elect nicht das Amt des Clubpräsidenten antreten.

In diesem Fall führt der amtierende Präsident das Amt so lange weiter fort, bis ein Nachfolger, der am Presidents Elect Training Seminar und an der Trainingsversammlung teilgenommen hat oder ein vom Governor elect als ausreichend erachtetes Training absolviert hat, ordnungsgemäß gewählt wurde.

Absatz 6 — *Steuerung eines Satellitenclubs dieses Clubs:*

- (a) *Beaufsichtigung von Satellitenclubs.* Der Club beaufsichtigt und unterstützt einen Satellitenclub in einem Maße, wie es vom Vorstand als angemessen erachtet wird.
- (b) *Vorstand von Satellitenclubs.* Für das Tagesgeschäft eines Satellitenclubs richtet dieser seinen eigenen jährlich gewählten Vorstand ein. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern aus den Reihen des Satellitenclubs zusammen und sollte alle Amtsträger des Satellitenclubs sowie, je nach Satzungsbestimmungen, vier bis sechs weitere Mitglieder einschließen. Der höchste Amtsträger des Satellitenclubs ist der Vorsitzende. Weitere Ämter sind das Amt des Vorsitzenden des Vorjahres, der im Folgejahr ins Amt kommende Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister. Der Vorstand des Satellitenclubs ist verantwortlich für das Tagesgeschäft des Satellitenclubs und dessen Aktivitäten im Einklang mit den Regeln, Anforderungen, Richtlinien und Zielen von Rotary unter der Anleitung dieses Clubs. Der Satellitenclub hat keine Weisungsbefugnis innerhalb dieses oder über diesen Club.
- (c) *Berichterstattung von Satellitenclubs.* Ein Satellitenclub reicht jährlich einen Bericht zu seiner Mitgliedschaft, seinen Aktivitäten und seinen Programmen sowie eine Vermögensaufstellung und kontrollierte oder geprüfte Abschlüsse beim Präsidenten und dem Vorstand dieses Clubs ein, die in den Bericht dieses Clubs für dessen Jahresversammlung und in andere, innerhalb dieses Clubs erforderliche Berichte, aufgenommen werden.

Absatz 7 — *Ausschüsse.* Dieser Club sollte über folgende Ausschüsse verfügen:

- (a) Clubverwaltung
- (b) Mitgliedschaft
- (c) Öffentlichkeitsarbeit
- (d) Rotary Foundation
- (e) Service-Projekte

Der Vorstand oder der Präsident können nach Bedarf weitere Ausschüsse einrichten.

Artikel 12 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt entsprechend der Festlegung in der Satzung Jahresbeiträge.

Artikel 13 Dauer der Mitgliedschaft

Absatz 1 — *Dauer.* Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit des Bestehens dieses Clubs, sofern sie nicht auf Grund folgender Bestimmungen aufgehoben wird.

Absatz 2 — *Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft.* Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht länger erfüllt.

- (a) *Wiederaufnahme.* Wenn die Mitgliedschaft eines unbescholtenen Mitgliedes erloschen ist, kann eine solche Person einen Antrag auf Wiederaufnahme mit der gleichen oder einer anderen Unternehmens-, Berufs-, Tätigkeits- oder sonstigen Klassifikation stellen.
- (b) *Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft.* Die Ehrenmitgliedschaft erlischt automatisch am Ende des vom Vorstand für eine solche Ehrenmitgliedschaft bestimmten Zeitraumes, es sei denn die Ehrenmitgliedschaft wird verlängert. Der Clubvorstand kann die Ehrenmitgliedschaft zu jeder Zeit aberkennen.

Absatz 3 — *Erlöschen der Mitgliedschaft wegen nicht bezahlter Beiträge.*

- (a) *Verfahren.* Ein Mitglied, das seinen Beitrag innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt, wird vom Sekretär schriftlich gemahnt. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Mahnung bezahlt, liegt es im Ermessen des Vorstandes, die Mitgliedschaft zu beenden.
- (b) *Wiederaufnahme.* Auf Gesuch des ehemaligen Mitgliedes und nach Zahlung aller Außenstände an den Club kann der Clubvorstand das betreffende Mitglied wieder aufnehmen.

Absatz 4 — *Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Fernbleibens von den Zusammenkünften.*

- (a) *Prozentualer Präsenzanteil.* Jedes Mitglied muss:
 - (1) in jedem Halbjahr mindestens 50 % der regulären Clubzusammenkünfte oder Satellitenclub-Zusammenkünfte besuchen oder nachholen oder sich bei Clubprojekten oder anderen Veranstaltungen und Aktivitäten mindestens 12 Stunden einbringen oder eine verhältnismäßige Kombination aus beidem erfüllen, und
 - (2) in jedem Halbjahr mindestens 30 % der regulären Zusammenkünfte dieses Clubs oder dessen Satellitenclub(s) besuchen oder sich bei Clubprojekten oder Veranstaltungen und anderen Aktivitäten einbringen (ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Assistant Governors, wie sie vom Zentralvorstand von RI definiert sind).

Kommt ein Mitglied seinen Präsenzverpflichtungen nicht wie erforderlich nach, kann seine Mitgliedschaft beendet werden, sofern der Vorstand nicht seine Zustimmung zu einer solchen Nichtteilnahme aus wichtigen Gründen erteilt.

- (b) *Abwesenheit in Abfolge.* Die Nichtteilnahme kann als Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Club angesehen werden, wenn ein Mitglied nicht an vier aufeinanderfolgenden regulären Sitzungen teilnimmt oder diese nicht nachholt, es sei denn, das betreffende Mitglied ist vom Clubvorstand wegen triftiger Gründe oder auf der Grundlage von Artikel 10, Absatz 4 oder 5, von der Teilnahme befreit worden. Nachdem der Vorstand das Mitglied entsprechend benachrichtigt hat, kann er durch Mehrheitsentscheidung die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes beenden.
- (c) *Ausnahmen.* Die Satzung kann Bestimmungen enthalten, die nicht mit Artikel 13, Absatz 4, übereinstimmen.

Absatz 5 — *Erlöschen der Mitgliedschaft aus anderen Gründen.*

- (a) *Triftige Gründe.* Der Clubvorstand kann durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf einer eigens zur Behandlung dieser Frage einberufenen Sitzung die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, das die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in diesem Club nicht mehr erfüllt, bzw. aus einem anderen wichtigen Grund, aufheben. Die Leitprinzipien für diese Sitzung bilden Artikel 8, Absatz 1, die Vier-Fragen-Probe sowie die ethische Einstellung, die einem rotarischen Mitglied zu eigen sein sollte.
- (b) *Schriftliche Mitteilung.* Vor der Einleitung von Maßnahmen nach vorstehendem Unterabsatz (a) dieses Absatzes ist das betreffende Mitglied mindestens 10 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich über das anhängige Verfahren zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Antwort an den Vorstand zu geben. Die Mitteilung ergeht persönlich oder per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes. Das betreffende Mitglied hat auch das Recht, seinen Fall vor dem Clubvorstand persönlich darzulegen und zu vertreten.

Absatz 6 — *Recht auf Berufung und Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren.*

- (a) *Schriftliche Mitteilung.* Der Sekretär setzt das betreffende Mitglied innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung des Vorstandes über die Beendigung oder Aussetzung der Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis. Innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung kann das betreffende Mitglied den Sekretär schriftlich über seine Absicht in Kenntnis setzen, entweder beim Club Berufung einzulegen oder eine Schlichtung bzw. ein Schiedsgerichtsverfahren zu verlangen. Das Verfahren zur Schlichtung oder zum Schiedsgerichtsverfahren ist in Artikel 17 erläutert.
- (b) *Berufung.* Im Falle einer Berufung legt der Vorstand ein Datum für die Anhörung der Berufung auf einer regulären Clubzusammenkunft innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Berufung fest. Alle Mitglieder werden mindestens fünf Tage vor der Zusammenkunft über dieses Meeting und den besonderen Tagesordnungspunkt schriftlich in Kenntnis gesetzt. Bei der Anhörung der Berufung dürfen nur Mitglieder anwesend sein. Die Entscheidung des Clubs ist endgültig und für alle Parteien bindend und unterliegt nicht dem Schiedsverfahren.

Absatz 7 — *Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen.* Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, wenn beim Club keine Berufung eingelegt bzw. keine Schlichtung verlangt wird.

Absatz 8 — *Austritt.* Der Austritt eines Mitglieds aus diesem Club erfolgt schriftlich und ist an den Präsidenten bzw. an den Sekretär zu richten. Der Austritt wird vom Vorstand angenommen, sofern das betreffende Mitglied keine Verpflichtungen gegenüber dem Club mehr hat.

Absatz 9 — *Verlust der Ansprüche auf das Clubvermögen.* Eine Person, deren Clubmitgliedschaft auf welche Weise auch immer beendet worden ist, verliert jeden Anspruch auf das Clubvermögen, falls das Mitglied nach örtlicher Rechtsprechung beim Clubeintritt Rechte an diesem erhalten hatte.

Absatz 10 — *Zeitweilige Suspendierung*. Unbeschadet anderer in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, wenn der Vorstand der Meinung ist, dass

- (a) glaubwürdige Vorwürfe erhoben werden, dass ein Mitglied sich geweigert oder es versäumt hat, im Einklang mit dieser Verfassung zu handeln, oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das eines Mitglieds unwürdig ist oder den Interessen des Clubs schadet, und
- (b) diese Vorwürfe, falls sie sich als begründet herausstellen, einen triftigen Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft dieses Mitglieds darstellen, und
- (c) es wünschenswert ist, dass keine Maßnahmen bezüglich der Mitgliedschaft dieses Mitglieds ergriffen werden, solange das Verfahren, das nach Ansicht des Vorstands derartigen Maßnahmen vorausgehen sollte, noch nicht abgeschlossen ist, und
- (d) es im besten Interesse des Clubs ist, wenn ohne Abstimmung über diesen Fall das Mitglied zeitweilig suspendiert und von der Teilnahme an Zusammenkünften und anderen Aktivitäten des Clubs ausgeschlossen und aus jeglichen Ämtern, die das Mitglied im Club bekleidet, enthoben wird,

kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass das Mitglied für eine angemessene Dauer von bis zu 90 Tagen und unter sonstigen vom Vorstand festgelegten Bedingungen vorübergehend suspendiert wird. Ein suspendiertes Mitglied kann bezüglich der Suspendierung Berufung einlegen oder eine Schlichtung oder ein Schiedsgerichtsverfahren beantragen wie in Absatz 6 dieses Artikels vorgesehen. Während der Suspendierung ist das Mitglied von der Präsenzpflicht befreit. Vor Ablauf der Suspendierungsfrist muss der Vorstand entweder das Ausschlussverfahren gegen den suspendierten Rotarier fortsetzen oder seinen Status als ordentliches Vollmitglied wiederherstellen.

Artikel 14 **Angelegenheiten des Gemeinwesens, nationale und internationale Angelegenheiten**

Absatz 1 — *Angemessene Themenstellungen*. Fragen des allgemeinen Wohlergehens des Gemeinwesens, des Staates und der Welt bilden einen angemessenen und ernstzunehmenden Gegenstand sachlicher und überlegter Diskussionen auf Clubzusammenkünften. Dieser Club soll jedoch keine Stellungnahme zu kontroversen und schwebenden öffentlichen Maßnahmen abgeben.

Absatz 2 — *Keine Stellungnahmen*. Dieser Club gibt zur Wahl eines Kandidaten für ein öffentliches Amt keinerlei Stellungnahmen oder Empfehlungen ab und macht die Eignung oder Nichteignung eines solchen Kandidaten nicht zum Gegenstand von Erörterungen auf den Clubzusammenkünften.

Absatz 3 — *Unpolitische Haltung*.

- (a) *Beschlüsse und Stellungnahmen*. Im Zusammenhang mit internationalen Angelegenheiten politischen Charakters fasst dieser Club weder Beschlüsse, noch verbreitet er Resolutionen bzw. Stellungnahmen dazu.

- (b) *Appelle*. Dieser Club richtet weder Aufrufe an Clubs, Völker oder Regierungen, noch bringt er Rundschreiben, Ansprachen oder Vorschläge für die Lösung bestimmter internationaler Probleme politischen Charakters in Umlauf.

Absatz 4 — *Anerkennung von Rotarys Anfängen*. Die Woche, in die der Jahrestag der Gründung von Rotary (23. Februar) fällt, wird als Woche der Verständigung und des Weltfriedens begangen. Während dieser Woche feiert der Club den Dienst von Rotary, erinnert an bisherige Erfolge und lenkt die Aufmerksamkeit auf die Programme, die dem Frieden und der Verständigung im Gemeinwesen und auf der ganzen Welt dienen.

Artikel 15 Rotary-Zeitschriften

Absatz 1 — *Pflichtabonnement*. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine offizielle Zeitschrift zu abonnieren, sofern dieser Club nicht vom Zentralvorstand von Rotary International von dieser Verpflichtung befreit wurde. Zwei an der gleichen Adresse residierende Rotarier haben die Option, das Abonnement einer offiziellen Zeitschrift gemeinsam zu beziehen. Die Abonnementsgebühr ist für die Dauer der Mitgliedschaft in diesem Club an den jeweils vom Zentralvorstand festgelegten Terminen für die Zahlung der Pro-Kopf-Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Absatz 2 — *Erhebung der Abonnementsgebühren*. Die Abonnementsgebühr wird von jedem Mitglied durch den Club im Voraus erhoben und an das Sekretariat von Rotary International bzw. die jeweilige regionale Zeitschrift überwiesen, die vom Zentralvorstand von Rotary International vorgeschrieben wurde.

Artikel 16 Anerkennung des Ziels, der Verfassung und der Satzung

Durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge nimmt ein Mitglied die im Ziel von Rotary zum Ausdruck gebrachten Grundsätze vorbehaltlos an und erkennt damit zugleich auch die Verfassung und die Satzung dieses Clubs als verbindlich an. Die Inanspruchnahme der Clubvorrechte ist ausschließlich von diesen Voraussetzungen abhängig. Jedes Mitglied unterliegt den Verfassungs- und Satzungsbestimmungen, unabhängig davon, ob ein Mitglied im Besitz einer Kopie der Verfassung oder Satzung ist.

Artikel 17 Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren

Abschnitt 1 — *Streitfälle*. Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern und diesem Club, einem Amtsträger dieses Clubs oder dem Clubvorstand, die nicht eine Vorstandsentscheidung betreffen, werden auf Antrag, den eine der streitenden Parteien an den Sekretär richtet, durch Schlichtung oder Schiedsgerichtsregelung beigelegt.

Absatz 2 — *Zeitpunkt der Schlichtung oder des Schiedsgerichtsverfahrens*. Innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Antrages auf Eröffnung eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens legt der Vorstand in Abstimmung mit den Streitparteien das Datum für die Schlichtung oder das Schiedsgerichtsverfahren fest.

Absatz 3 — *Schlichtung*. Das Schlichtungsverfahren soll

- (a) von einer zuständigen Behörde mit nationaler oder staatlicher Zuständigkeit anerkannt sein oder
- (b) von kompetenten und in Schlichtungsverfahren erfahrenen Rechtskörpern mit Expertise in alternativen Verfahren zur Streitbeilegung empfohlen sein oder
- (c) den dokumentierten Richtlinien des Zentralvorstandes von Rotary International oder des Kuratoriums der Rotary Foundation entsprechen.

Nur Rotarier können als Vermittler oder Schlichter fungieren. Ein Club kann auch den Governor oder dessen Vertreter anrufen, um einen rotarischen Schlichter zu bestimmen, der die entsprechenden Verhandlungsfähigkeiten und Qualifikationen besitzt.

- (a) *Schlichtungsergebnisse*. Die aus den Schlichtungsverhandlungen hervorgehenden Einigungsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und Kopien den Streitparteien, dem Schlichter oder den Schlichtern und dem Vorstand zuzuleiten. Dazu sollte eine für alle Parteien akzeptable Zusammenfassung der Einigung für den Club erstellt werden. Jede Partei kann durch den Präsidenten oder den Sekretär weitere Schlichtungsverhandlungen beantragen, wenn eine Partei sich erheblich von der verhandelten Position entfernt.
- (b) *Scheitern der Schlichtungsbemühungen*. Falls Schlichtungsverhandlungen beantragt wurden, jedoch nicht erfolgreich waren, kann jede der Streitparteien ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen, wie in Absatz 1 dieses Artikels beschrieben.

Absatz 4 — *Schiedsgerichtsverfahren*. Im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens ernennt jede der Streitparteien einen Rotarier als Schlichter/Schiedsman und diese ihrerseits einen Rotarier als Schiedsobmann.

Absatz 5 — *Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes*. Die Entscheidung der Schlichter bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden die des Schiedsobmannes ist endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Berufung sein.

Artikel 18 Satzungsbestimmungen

Dieser Club legt Satzungsbestimmungen fest, die im Einklang mit der Verfassung und der Satzung von Rotary International, den Vorschriften einer möglicherweise von RI eingerichteten Gebietsverwaltung und dieser Verfassung stehen. Sie sollen weitere Bestimmungen über die Verwaltung dieses Clubs enthalten. Änderungen an der Satzung können auf Grundlage der in ihr enthaltenen Bestimmungen erfolgen.

Artikel 19 Verfassungsänderungen

Absatz 1 — *Vorgehensweise*. Mit Ausnahme der Festlegung in Absatz 2 dieses Artikels kann diese Verfassung nur durch Mehrheitsbeschluss des Gesetzgebenden Rates geändert werden.

Absatz 2 — *Änderung von Artikel 2 und 4*. Die Artikel 2 (Name) und 4 (Einzugsbereich des Clubs) können auf jeder regulären Zusammenkunft dieses Clubs durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, sofern die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Jedes Mitglied sowie der Governor müssen mindestens 21 Tage vor der betreffenden Zusammenkunft schriftlich von der vorgeschlagenen Änderung in Kenntnis gesetzt werden. Die Änderung ist dem Zentralvorstand von Rotary International zur Zustimmung vorzulegen und tritt erst mit erfolgter Zustimmung in Kraft. Der Governor hat die Möglichkeit, dem Zentralvorstand von RI seine Meinung zu der vorgeschlagenen Änderung vorzubringen.